

Wendung des § 62 Abs. 3 geboten sein (vgl. OGNJ 1973/15, S. 455, NJ 1974/2, S. 56, NJ 1974/7, S. 211, OGNJ 1976/17, S. 526, 528, 529, OGNJ 1976/21, S. 653, OG-Urteil vom 10. 8. 1978/4 OSK 12/78).

Die Rückfallbestimmungen des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 und des § 44 können nicht nebeneinander angewendet werden. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 ist gegenüber § 44 Abs. 1 das spezielle Gesetz. Ist der Angeklagte demnach mindestens zweimal wegen Diebstahls, Betrugs, Untreue oder Hehlerei mit Freiheitsstrafen vorbestraft oder ist gegen ihn min-

destens einmal wegen Raub oder Erpressung auf Freiheitsstrafe erkannt worden, ist bei erneuten Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen, wenn die Handlung ohne Vorliegen der Rückfall Voraussetzungen nur ein Vergehen darstellen würde, lediglich der Tatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt. § 44 Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht tateinheitlich anzuwenden. Ist der Täter jedoch wegen eines Verbrechens nach § 162 vorbestraft, so ist zunächst § 44 Abs. 2 zu prüfen.

§163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 163 enthält den Grundtatbestand

einer Beschädigungshandlung an Produktionsmitteln und anderen Sachen, die sozialistisches Eigentum im Sinne des § 157 Abs. 1 sind oder nach Abs. 2 wie solches geschützt werden. Dadurch wird auch die besondere Bedeutung des Schutzes des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln für die weitere Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt hervorgehoben.

2. Zerstören ist die völlige Aufhebung der Struktur einer Sache, bei der als Folge eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsunfähigkeit für den Bestimmungszweck eintritt. Eine Substanzverminderung braucht nicht eingetreten zu sein. Typisch für diese Begehungsweise sind z. B. Zertrümmern einer Maschine, Zerschlagen einer Schaufelsternscheibe, Explodierenlassen eines Kessels.³

3. Beschädigen ist die Beeinträchtigung des körperlichen Bestandes einer Sache, die

Aufhebung ihrer Unversehrtheit, ohne daß sie für ihren Bestimmungszweck völlig unbrauchbar wird, z. B. Zerstechen eines Autoreifens, Verbeulen einer Karosserie, Einführen eines Fremdkörpers in eine Maschine. Dabei genügt eine zeitweilige Gebrauchsunfähigkeit der Sache.

4. Vernichten ist, ähnlich wie beim Zerstören, eine solche Einwirkung auf eine Sache, daß für deren Verwendungszweck eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsunfähigkeit eintritt. Im Unterschied zum Zerstören wird hier jedoch die stoffliche Substanz der Sache aufgehoben, z. B. als Folge chemischer, biologischer, physikalischer Prozesse. So sind solche Begehungsweise, wie Auslaufenlassen von Benzin, Verflüchtenlassen von Äther eine Vernichtung und keine Zerstörung.

5. Unbrauchbarmachen ist die Beeinträchtigung einer Sache, die solche Veränderungen bewirkt, daß sie für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht brauch-